

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 3 (1928)

Heft: 6

Artikel: Die gemeinnützigen Wohn- und Baugenossenschaften in der Schweiz

Autor: Mangold, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS WOHNEN

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHNUNGSWESEN

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. VERBANDES FÜR WOHNUNGSWESEN UND WOHNUNGSREFORM

ABONNEMENT Fr. 5.—

Für das Ausland Fr. 7.50 — Pour l'étranger frs. 7.50

Erscheint monatlich einmal.

Redaktion und Verlag:

Neuland Verlag A.-G. Zürich, Bäckerstr. 38

Telephon: Selina 13.44 Postcheck VIII/8651

Die gemeinnützigen Wohn- und Baugenossenschaften in der Schweiz

Von Prof. Dr. F. Mangold, Basel

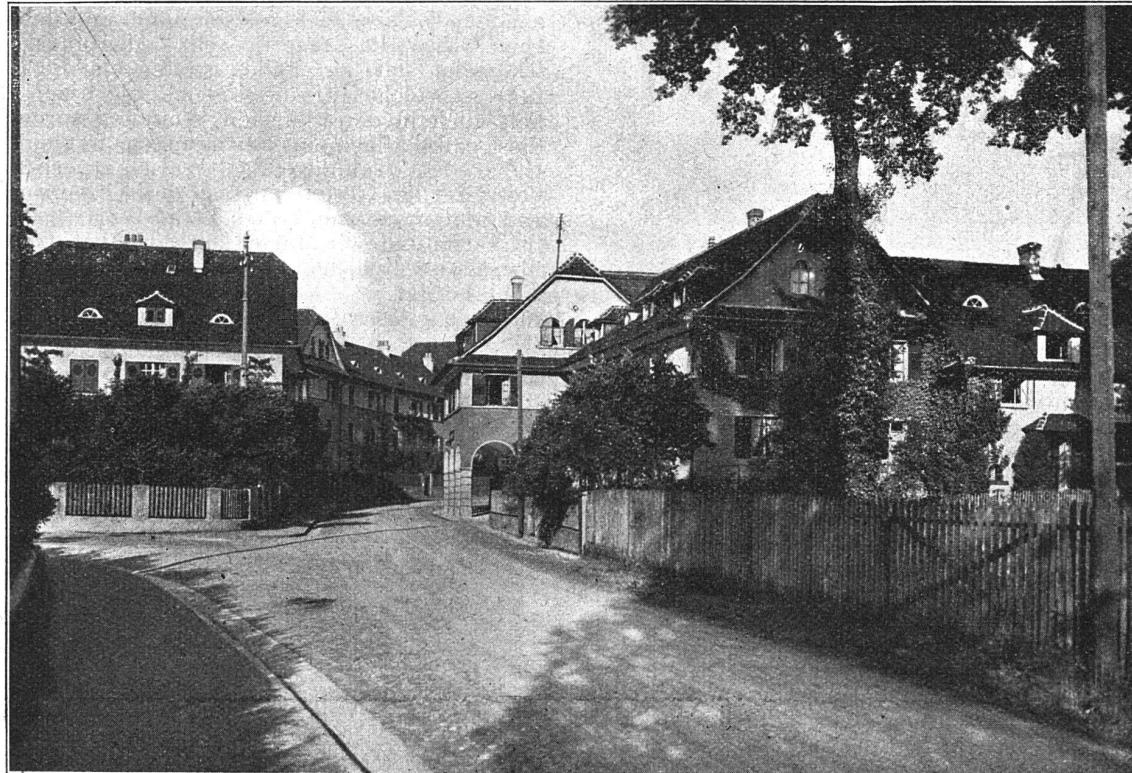
Auf Grund von Nachforschungen im Adressbuch der Schweiz (1927), im Ragionenbuch (1926) und im Handelsregister sind seit 1883 275 gemeinnützige Wohnungsbau- und Baugenossenschaften ermittelt worden, die im Jahre 1927 noch Bestand gehabt haben.¹⁾ Der Begriff gemeinnützig ist allerdings dehnbar, und bei mancher der ermittelten Genossenschaften liesse sich wohl über den Umfang ihrer Gemeinnützigkeit diskutieren. Es ist beabsichtigt, im Einzelnen das Wesen dieser Genossenschaften darzustellen und bei diesem Anlasse wird der Bearbeiter feststellen können, ob sich darunter Genossenschaften finden, die nicht als gemeinnützig bezeichnet werden können. Einige sind gemeinnützige Aktiengesellschaften; in dieser Form sind die ersten Versuche zur Erstellung billiger Wohnungen unternommen worden. Bei der Aus-

scheidung sind für den Bearbeiter folgende Faktoren massgebend gewesen:

- Die Höhe und Verzinsung der ausgegebenen Anteilscheine,
- die Art der Verteilung des Ueberschusses,
- die ausdrückliche Betonung oder Verneinung einer Gewinnabsicht,
- die Art der Zusammensetzung der leitenden Organe.

Jede Genossenschaft, von der hat angenommen werden können, dass sie der Allgemeinheit und nicht individuellen Gewinninteressen diene, ist verzeichnet worden.

Insgesamt haben 1927 noch 275 solcher Wohn- oder Wohnbaugenossenschaften bestanden.



Eisenbahnerdorf Luzern-Obergeissenstein (Dorfeingang)

Bis 1883 waren es ihrer 4, dazu kamen bis 1900 9 = 13		
dazu bis 1910	25	
dazu bis 1915	17	
dazu bis 1920	83	
dazu bis 1926	137	
	275	

Vor 1919 sind mit Ausnahme der Jahre 1910 (mit 15) und 1912 (mit 12 neuen Wohngenossenschaften) jährlich meist nur 1—2 Neugründungen erfolgt. Nach dem Kriege, in der Zeit der Wohnungsnot, wachsen dann die Genossenschaften wie Pilze nach einem guten Regen aus der Erde.

1917: 1	1923: 19
1918: 4	1924: 16
1919: gleich 54	1925: wieder 25
1920: 41	1926: 20
1922: nur noch 27	

Somit in 7 Jahren (1919—1926) 182 neue Wohngenossenschaften!

Diese 275 verteilen sich auf 19 Kantone. In den Kantonen A.-Rh. und I.-Rh., Glarus, Tessin, Obwalden und Nidwalden gibt's keine Wohngenossenschaften, und in den übrigen Kantonen sind sie recht ungleich verteilt:

Zürich	116	Aargau	8
Bern	56	Graubünden	7
Basel	22	Freiburg	6
Luzern	10	Solothurn	6
Baselland	9	Thurgau	5
St. Gallen	9	übrige Kantone je 1-4	

Es sind vor allem die grössern Städte und ihre Vororte, in denen das Bedürfnis, Wohnungen zu bauen, sich am

stärksten erwiesen hat, und hier haben auch die Wohngenossenschaften vor allem ihren Sitz. So in	Zürich	77	Winterthur	11
	Bern	25	Luzern	8
	Basel	21	Biel u. Chur je	5
			usw.	

Insgesamt weisen etwas über 100 Gemeinden Wohngenossenschaften auf. Wo die Wohnungsnot geringer — meist als Folge zeitweisen oder dauernden schlechten Geschäftsgangs, wie in der Ostschweiz oder im Gebiet der Uhrenindustrie — da waren auch keine oder nur wenige Genossenschaften nötig, die sich um gemeinnützigen Wohnungsbau bemühten. Wir finden denn auch im Kanton:

Neuenburg	4	Thurgau	5
St. Gallen	9	Solothurn	6
		Genossenschaften.	

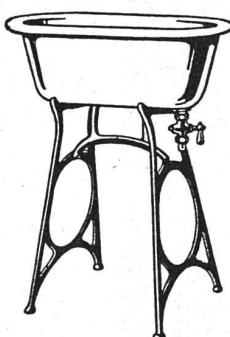
Es ist klar, dass diese Zahlen allein über die Bedeutung der einzelnen Genossenschaften noch nichts aussagen. Die eine dieser Unternehmungen hat vielleicht ein halbes Dutzend, die andere hunderte von Wohnungen bereitgestellt. Vermutlich haben gerade die Genossenschaften in Zürich, Bern und Basel durchschnittlich auch die grösste Zahl von Wohnungen bauen lassen.

Auch über die Grösse dieser Genossenschaften, ihre Mitgliederzahl, ihre finanzielle Stärke geben diese Zahlen keine Auskunft. Die eingangs erwähnte bevorstehende Untersuchung wird in dieser Hinsicht erst befriedigende Auskunft geben können.

1) Diese Feststellungen sind durch Herrn cand. rer. pol. Ruf in Basel in mühsamer Arbeit gemacht worden.

Badezimmer in Kleinwohnungen und Kleinhäusern?

Unter diesem Titel bespricht in No. 2 des laufenden Jahrganges unserer Zeitschrift Herr Fürsprech W. Oesch, Sekretär der Sektion Bern, die Frage, ob Badezimmer in Kleinwohnungen und im Kleinhause eingerichtet werden

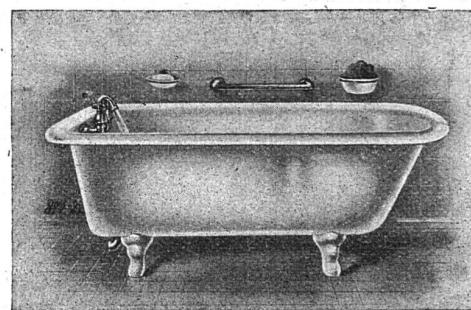


Kinderbadewanne

sollen und kommt in seinen Ausführungen zum Schluss, die allgemeine Einrichtung von Badezimmern in der Kleinwohnung empfehle sich nicht; und zwar deshalb nicht, weil das Badezimmer nicht seinem Zweck entsprechend zum Baden, zur Körperpflege, benutzt werde, sondern zur «Gerümpelkammer schlimmster Art» degradiert sei, zum Aufbewahrungsräum für alles Mögliche, hauptsächlich für die schmutzige Wäsche. Wenn nun in den meisten Fällen das Badezimmer nicht dazu benutzt wird, wozu es bestimmungsgemäss dienen sollte, so bringe seine Anlage nur eine nutzlose Versteuerung des Kleinwohnungsbaues mit sich und sei deshalb wegzulassen. An Stelle eines Badezimmers empfiehlt der Herr Verfasser die Einrichtung einer einfachen, aber genügend grossen Wascheinrichtung mit laufendem Wasser; der durch Einsparung eines Badezimmers zu erübrigende Raum könnte dann zum Einbau einer kleinen Schwarzplunderkammer oder einfach zur Vergrösserung

der Wohn- und Schlafräume zweckmässig verwendet werden.

Ich gestehe, dass ich den Artikel des Sekretärs der Sektion Bern mit grossem Erstaunen und sofort sich regendem Widerspruch gelesen habe, und da auch ich, wie Herr Oesch, die Frage für sehr bedeutungsvoll halte, will ich meinerseits zur Feder greifen um die Gründe anzuführen, welche für die Einrichtung einer Badegelegenheit auch in der kleinsten Wohnung sprechen. Es sind dies ganz allgemein Erwägungen hygienischer Natur. Ueber den grundlegenden Wert körperlicher Reinlichkeit für die Gesundhaltung des Organismus brauchen wir heutzutage zum Glück keine Worte mehr zu machen; im Gegenteil, wir dürfen uns darüber freuen, dass die über grosse Mehrheit unseres Volkes die notwendige Einsicht besitzt . . . und sich zu Nutze macht. Auch in unsrigen Genossenschaften wohnen nun Leute, welche zu



Einfache Badewanne

dieser grossen Volksmehrheit gehören, und diese erheben mit Fug und Recht den Anspruch darauf, in den von ihnen gemieteten Wohnungen, und wenn es auch Kleinwohnungen von 2 Zimmern sind, hygienisch einwandfrei leben zu können. Zu einer solchen Lebensführung gehört